

Lübener Volksbote

Organ für die Interessen der werktätigen Bevölkerung

Der „Lübener Volksbote“ erscheint täglich nachmittags (außer an Sonn- und Festtagen) und ist durch die Expedition, Johannisstraße 46, und die Post zu beziehen. — Abonnementspreis vierteljährlich 3.00, monatlich 1.00 Mk.

Redaktion und Geschäftsstelle:
Johannisstraße Nr. 46
Fernsprecher Nr. 926

Die Anzeigengebühr beträgt für die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum 30 Pfg., Verammlungs-, Arbeits- und Wohnungsanzeigen 20 Pfg., auswärtige Anzeigen 35 Pfg. — Anzeigen für die nächste Nummer müssen bis 9 Uhr vormittags, größere früher, in der Expedition abgegeben werden.

Nr. 266.

Montag, den 12. November 1917.

24. Jahrg.

Die Bolschewiki an der Macht.

Ein russischer sozialistischer Mitarbeiter schreibt uns:

Wieder kommen aus Rußland hochbedeutende Nachrichten. Die Arbeiter- und Soldaten-Räte haben die Regierungsgewalt an sich gerissen, die Bolschewiki (Maximalisten) haben die Führung übernommen, die Mitglieder der alten provisorischen Regierung sind teils verhaftet, teils geflohen.

Es ist das nicht etwa eine Aktion des Petersburger Arbeiter- und Soldaten-Rates, sondern ein vom Allrussischen Kongress der Arbeiter- und Soldaten-Räte, der gegenwärtig in Petersburg tagt, gebilligt und von den Petersburger Arbeitern und Soldaten durchgeführter Schritt, der — vielleicht — dem unerträglichen Wirrwarr im Lande, den unsäglichen Leiden des Volkes, nein, der Völker, endlich ein Ende bereiten wird. Daß dem Bureau des Hauptkongresses der Arbeiter- und Soldaten-Räte neben 14 Bolschewiki, 7 Sozialisten-Revolutionäre der linken Richtung angehören, bedeutet gleichzeitig einen starken Rückhalt bei der Bauernschaft.

Der Schritt der Arbeiter- und Soldaten-Räte kam dem Kenner der Verhältnisse nicht überraschend. Überall im Lande häuften sich die Anzeichen einer lawinenartig anwachsenden Sympathie für die Bestrebungen der Bolschewiki, die gegen die widerspruchsvolle, jaft- und kraftlose Politik der provisorischen Regierung einen klaren und zielbewußten Kampf führten. Die heikeln strittene Frage der künftigen Gestaltung der Regierungsgewalt, die Frage einer Koalition mit oder ohne die Kadetten, hat jetzt in wenigen Stunden eine Entscheidung im Sinne der Bolschewiki gefunden: Übernahme der Regierungsgewalt durch die Organe der revolutionären Demokratie. Es handelt sich hier um keine Ueberrumpelung, um keine Verschwörung. Noch vor wenigen Tagen hat Zeretelli auf der demokratischen Konferenz den Bolschewiki das Zeugnis ausgestellt, und es als ihr einziges Verdienst bezeichnet, daß sie mit offenem Visier kämpften. In Ausführung eines Mehrheitsbeschlusses der Arbeiter- und Soldaten-Räte haben sie nunmehr entschlossen und fraglos im Sinne der breiten Massen der der werktätigen Bevölkerung gehandelt.

Wie stark die Anhängerenschaft der Bolschewiki in Petersburg inzwischen angewachsen ist, erhellt schon daraus, daß die Regierung, die sich seit Monaten auf das Hervortreten der Bolschewiki vorbereitet hatte, so rasch beseitigt werden konnte. Zur Beruhigung der Gemüter erklärte vor ca. zwei Wochen der Generalstab, er schätze zwar die Petersburger Arbeiter im Besitze von ca. 40 000 Gewehren, würde aber jeden Versuch der Bolschewiki, gegen die Regierung vorzugehen, rasch und entschlossen im Keime ersticken.

Die Ereignisse zeigen wieder einmal, wie mangelhaft orientiert die Regierungsmänner über die wahre Stimmung der Bevölkerung waren. Nach einem Ausspruch Kerenskis sollen zwar die Männer, die an der Spitze der Regierung stehen, die einzigen im Lande sein, die alles übersehen und alles wissen, und es soll ihre persönliche Schuld sein, wenn sie nicht alles überschauen und nicht alles wissen. In Wirklichkeit verhält es sich so, daß man, auf die Höhe der Macht gelangt, die Stimme des Volkes nicht mehr vernimmt, und wenn man nicht ständig bemüht ist, in engster Fühlung mit dem Volke zu bleiben, Gefahr läuft, sich dieses in kürzester Zeit zu entfremden.

Noch vor wenigen Tagen befaßte man sich im Justizministerium mit der Frage, wie man wohl am besten den Bolschewiki zu Leibe gehen könnte. Man suchte den Justizminister für die Anwendung des Artikels 108 des Strafgesetzes zu gewinnen, der folgenden Wortlaut hat: „Ein russischer Staatsangehöriger, der schuldig ist, den Feind bei dessen kriegerischer oder sonstigen gegen Rußland feindseligen Unternehmungen unterstützt und begünstigt zu haben, ist mit lebenslänglicher Zwangsarbeit zu strafen.“ Der Justizminister Maljanowitsch lehnte ein solches Vorgehen mit Recht ab mit der Begründung, daß bei den Bolschewiki die Vorbedingung für die Anwendung dieses Paragraphen fehlte, die böswillige Absicht. Die Lösungen „Nieder mit dem Krieg! Nieder mit der provisorischen Regierung!“ seien erst recht nicht strafbar. Auch Leo Tolstoi hätte Krieg der Kriege gepredigt, und seine Anhänger täten es noch heute. Diese vernünftige Haltung des Justizministers brachte die Kadetten ganz aus dem Häuschen. Auch der Kriegsminister Borshewski ist wohl gestürzt worden, weil er sich geneigert hat, die von der Offizierspartei geforderten energischen Maßnahmen gegen die Arbeiter und Soldaten gutzuheißen.

Der Ausbruch der offenen Auflehnung scheint die Regierung vollkommen konfus gemacht zu haben. Wenn es wahr ist, was die Petersburger Telegraphenagentur meldet, hat sie alle Brücken sprengen lassen, die das Zentrum der Stadt mit den Arbeiterquartieren verbinden. Fünf große Brückenbrücken von Stein und Eisen, ausfahrbar und je einen Kilometer lang, davon drei erst vor wenigen Jahren nach endlosen Ermüdungen neu erbaut, und wenigstens drei große Holzbrücken mußten danach vernichtet oder schwer beschädigt sein. Man kann sich leicht vorstellen, wie erbitternd diese zwecklose Maßnahme höchst zum Schutze der Regierung gewirkt haben muß. Vielleicht hat sie bei den Arbeitern, die von Kerenski gestürzt hatten, und denen Kerenski alles ver-

danke, erst recht die Entschlossenheit gefestigt, mit dem ewigen Hin- und Herbewegen Schluß zu machen.

Zum Verhängnis ist der Kerenski'schen Regierung und den Menschewiki (Minimalisten) das Festhalten am Koalitionsgedanken geworden. Unter Berufung auf Geschichte und Parteiliteratur wollten sie immer wieder beweisen, daß die russische Revolution eine bürgerliche Revolution sei und die revolutionäre Demokratie deshalb nicht allein die Regierungsgewalt übernehmen dürfe. Aber das „Zusammenwirken“ der entgegengesetzt gerichteten Kräfte der Bourgeoisie und des Proletariats in der Koalitionsregierung bedeutete schließlich die Aufhebung jeder nennenswerten Kraft überhaupt.

Nun hat das russische Proletariat, als das einzige der Welt, wieder die Macht und die Möglichkeit, eine Politik zu führen, die Rußland und der Menschheit den heißersehnten Frieden, auf der vom Arbeiter- und Soldaten-Rat verkündeten und auch von der deutschen Sozialdemokratie angenommenen Grundlage bringt. Es ist unser heißer Wunsch, daß klares Wollen und zielbewußtes Handeln dem russischen Proletariat den bleibenden Ruhm sichern möge, der kulturschändenden Barbarei dieses unseligen aller Kriege ein Ende bereitet zu haben. Der Dank der gesamten Menschheit — bis auf die Kriegsgewinnler — wäre den russischen Genossen gewiß.

Der Sieg der Bolschewiki und die Friedensausichten.

Zu den neuesten Vorgängen in Rußland schreibt „Sozialdemokraten“ (Kopenhagen):

„Die Kriegsverlängerer der Cententz ernten jetzt, was sie gesät haben. Sie haben das Verlangen des neuen freien Rußlands nach einer Konferenz zur Revision der Kriegsziele abgelehnt oder verschleppt. Hätten nach einer solchen Revision die Zentralmächte einen Frieden nach der russischen Formel, einen Frieden ohne Annexionen angenommen, dann gut, dann wäre der Weltfrieden dagewesen. Hätten die Zentralmächte einen solchen Frieden abgelehnt, dann hätte Deutschland nach Scheidemanns Worten vor seiner Revolutionäre russische Volk den Krieg zu Ende führen, einen Krieg, der sich dann in erster Linie gegen ein alldeutsches annexionistisches Deutschland wenden würde.“

Aber die französischen, englischen und amerikanischen Kapitalisten, die von ihnen beherrschte Chauvinistenpresse und die Politiker, die den Interessen des Kapitals dienen, wollten von einem russischen Frieden nichts wissen. Sie hatten jeder seine eigenen Kriegsziele, die sich darin vereinigten, daß der deutsche Konkurrent auf dem Weltmarkt für recht lange Zeit gelähmt werden müßte. England wollte einen Teil der deutschen Kolonien in Afrika haben, um sein Reich vom Kap bis Kairo zu vervollständigen; sodann Arabien, Syrien und Mesopotamien zur Herstellung einer sicheren Brücke von Ägypten nach Indien, zum Ausschluß des deutschen Unternehmungsgeistes in Vorder-Asien und zur Verwandlung des Indischen Ozeans in ein englisches Binnenmeer. Frankreich wollte Elsass-Lothringen haben — ohne Volksabstimmung — und vielleicht das ganze linke Rheinufer, um mit Deutschland wieder gleich stark zu werden; ferner sollte es seine an Rußland geliehenen Milliarden sichern. Französische, englische und amerikanische Kapitalisten fürchteten eine freie Entwicklung in Rußland, bei der die Bauern das Land der Gutbesitzer und der Kirche bekämen und der russische Staat durch Enteignung der ungeheueren Reichtümer der Kirche von seinen Gläubigern unabhängig würde. Ein solches demokratisches Bauernrußland würde natürlich in guten Beziehungen zu einem industrialisierten Deutschland stehen, in dem die Macht des agrarischen Junkertums gebrochen wäre, und die Arbeiter stets großen Einfluß hätten.

Wollten die Entente-Regierungen auch Rußlands Friedenswünsche nicht hören, hätte Kerenski und seine Regierung sie mit solcher Kraft vertreten müssen, daß sie gehört werden mußten. Aber hierin zeigte sich Kerenski schwach.

Siegen jetzt die Arbeiter- und Soldatenräte in ganz Rußland, und bilden sie die neue Regierung, Wohlstands-ausschub oder wie sonst geheißen, dann bleibt die Frage: Können sie Rußland einen schnellen und ehrenvollen Frieden verschaffen? Falls es ein Sonderfriede mit Deutschland wäre, läge die Gefahr nahe, daß die Entente Japan auf Rußland hefte. Es bliebe also trotzdem kein Frieden. Um sich zu schützen, müßte Rußland gleichzeitig mit dem Frieden auch ein Bündnis mit Deutschland schließen, und diese Allianz wäre dann vielleicht so stark, daß die Entente zum Frieden gezwungen wäre. Denn Amerika ist weit, und seine Hilfe noch fern. Aber hier würde der allgemeine Frieden auch in diesem Fall nicht sein.

Biel wird jetzt von der Haltung Deutschlands abhängen. Sollten die Niederlagen der Italiener und die Ereignisse in Rußland den Alldeutschen neue Macht geben, dann sieht es schlimm aus für den Weltfrieden wie für die neuen Machthaber in Rußland. Würden dagegen die Zentralmächte unter dem wachsenden Einfluß der Demokratie ein neues, reelles Friedensangebot machen, dann öffneten sich Möglichkeiten für Friedensverhandlungen und einen allgemeinen für alle Völker ehrenvollen Frieden.“

Man kann dieser Auffassung nur zustimmen. Bemerkenswerte Äußerungen zu dieser Frage macht des Wiener „Fremdenblatt“:

„Sollten nun Friedensvorschlüsse seitens der russischen Regierung erfolgen, so wird die Aufgabe der Regierungen des Vierbundes sein, die von russischer Seite offenbar mit tiefem Ernst und warmem Friedenswillen in Fluß gebrachte Frage eines Eintritts in Friedensverhandlungen klar zu beantworten. Wenn uns heute auch noch nicht der Vorschlag selbst vorliegt, den die russische Regierung den kriegführenden Mächten vermutlich übermitteln wird, so dürfte es vielleicht doch nicht verfrüht sein, mit einigen Worten zu den Grundfragen Stellung zu nehmen, die der Kongress der Sowjets für diesen Friedensvorschlag beschloß. Der Frieden, den das neue russische Regime anstrebt, soll ein gerechter sein, so wie die Mittelmächte ihn von allem Anfange an im Auge hatten, wie auch der Heilige Vater ihn vorgeschlagen hatte. Er soll ein Frieden ohne Annexionen und Entschädigung sein, aber sich mit dem Begriffe eines Verständigungsfriedens decken, den die Mächte des Vierbundes anstreben. Die Definition, die der Kongress der Sowjets dem Begriff Annexionen gibt, ist allerdings etwas durchaus Neues und geht weit über den Rahmen dessen hinaus, was die völkerrechtliche Doktrin und der allgemeine Sprachgebrauch bisher unter Annexionen verstanden hat. Hierüber war die beschlußfassende Körperschaft allem Anscheine nach auch selbst vollkommen im klaren, da sie die von ihr erwähnten Bedingungen nicht als endgültig betrachtet wissen will und auf Gegenvorschläge rechnet, die sie gern einer Prüfung unterziehen will. Soweit die russischen Vorschläge über den Rahmen der vom Grafen Czernin, vom Majoritätsbeschlusse des Deutschen Reichstages und der von Bülowmann umschriebenen Friedensformel hinausgehen und ins Gefüge der kriegführenden Staaten des Vierbundes eingreifen sollten, müssen ihnen allerdings Gegenvorschläge entgegengesetzt werden, die unsere Auffassung vom Selbstbestimmungsrechte der Völker ausdrücken. Das wesentlichste an dem russischen Vorschläge scheint der ehrliche Wille zu sein, wirklich zum Frieden zu gelangen. Wenn unsere Gegner von dem gleichen ehrlichen Friedenswillen besetzt sein werden, wie Rußland und der Vierbund, dann könnte der Friede auf dem Wege sein.“

Man wird die weitere Entwicklung der Dinge abwarten müssen; insbesondere muß abgewartet werden, wie sich die Verhältnisse in Rußland gestalten werden. Es ist alles in der Rollen; und genauere Nachrichten über die wirkliche Lage erhält man nicht. Das alte Bild zeigt sich auch jetzt wieder, eine Nachricht widerspricht der anderen. So soll Kerenski nach einer Meldung verhaftet sein; nach einer anderen ist er in Moskau angekommen; eine dritte Meldung besagt gar, daß Kerenski, Kornilow und Kaledin Truppen gegen Petersburg vorrücken lassen. Wo hier die Wahrheit ist, muß man erraten und wird, trotzdem nicht das richtige treffen. Angesichts dieser Lage verzichten wir auf die Wiedergabe aller vorliegenden Nachrichten; wir werden nur die veröffentlichten, die einigermaßen wahr erscheinen.

Die Ansicht des russischen Botschafters in Paris über die neue Lage.

„Journal des Debats“ berichtet über eine Unterredung mit dem russischen Botschafter in Paris, M a f l a t o f f, welcher erklärte, die Öffentlichkeit Frankreichs solle sich nicht beunruhigen, noch die Lage Rußlands für verzweifelt halten. Der neue Staatsstreich sei eine unvermeidliche Etappe gewesen. Die Maximalisten seien jetzt entlarvt. Die Mehrzahl der russischen Bevölkerung werde sich gegen diese wahnwichtigen Verbrecher aufrichten und sie durch Gewalt niederwerfen. In Petersburg triumphierten die Maximalisten, aber in Moskau und anderen Städten habe sich ein Widerstand organisiert. Es handle sich um eine Wiederholung der Kommune. Die Herrschaft der Maximalisten könne nur vorübergehend sein und müsse in einer völligen Zerstückelung enden. Die Regierung, die schon im Juli die Maximalisten endgültig niederwerfen konnte, werde jetzt wohl nicht mehr zögern, zu den Waffen zu greifen. Nur fordere Blut. Die Unentschlossenheit der bisherigen Regierung sei an allem schuld. Die klare Lage werde durch klare Handlungen zur Folge haben. Schließlich erklärte M a f l a t o f f, die Alliierten dürften nicht verzweifeln. Die moralische Hilfe werde den Russen in diesen Prüfungsstunden wertvoll sein. Die letzten Ereignisse werden die russische Revolution in neue Bahnen lenken. Man sehe am Morgenabend großer Veränderungen.

Verweigerung der Anerkennung der maximalistischen Regierung.
Aus Washington wird gemeldet: Die ehemalige russische Gesandtschaft gibt bekannt, daß sie sich weigert, die Autorität der maximalistischen Regierung anzuerkennen.

Amerika will Kerenski weiter unterstützen.
Aus Washington wird gemeldet: Die hiesige russische Staaten werden jetzt aufhören, weitere Anleihen an Rußland zu geben. Gegenüber will man mit Rücksicht auf Kerenski Wirksamkeit gegen Deutschland ihm persönlich die nötigen Gelder vorstrecken und die nötige Unterstützung durch Japan und Amerika gewähren, falls er nachweist, daß er die Armeen in der Hand behält.

Die Nordfront für Lenin.

Aus zahlreichen Teilen Rußlands gehen jetzt in Petersburg Telegramme ein, worin Garnisonen und Arbeiterorganisationen ihren Anschluß an die Leninische Bewegung erklären. Von der Front hat sich bereits die Nordfront entschrieben für Lenin erklärt. Kerenski wäre jetzt isoliert; sein Einfluß auf die Truppen gering geworden. Vor seiner Flucht aus dem Hauptquartier versuchte er vergeblich, die Garnisonen von Gaischina und Oranienbaum zum Aufstehen gegen die Petersburger Garnison zu bewegen. Nach Meldungen schwedischer Blätter tritt die Friedenssehnsucht überall hervor. Die Armee ist nur ungenügend versorgt; bei wachsender Kälte können unter den jetzigen Umständen die Soldaten an der Front nicht aushalten. Bei allen Truppen teilen wurde die Notwendigkeit eines sofortigen Friedens erörtert.

Daily Chronicle meldet aus Petersburg: Die Minister der gestürzten vorläufigen Regierung, mit Ausnahme Kerenski, sind zusammen mit den Ministern des Jahres in der Peter-Pauls-Festung gefangen. — Offiziell wird bestätigt, daß die Abgeordneten der Dniepr-Flotte und des Komitees der russischen Truppen in Finnland beschlossen, sich der neuen Regierung anzuschließen.

Daily News meldet aus Petersburg: Von den 475 Abgeordneten des Kongresses der Sowjets gehören 55 zur Bolschewiki-Partei. Artillerie und Kavallerie würden vielleicht gegen die Sowjets Stellung nehmen. Der größte Teil der Infanterie beistehe aus Bolschewikis.

Die Stimmung in der Armee.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ schreibt: Auf den Krieg dürfte die neueste Revolution keinen allzu großen Eindruck ausüben. Die russische Armee hatte schon bisher so vollständig alle Kampflust und Disziplin verloren, daß ein erfolgreicher Staatsstreich der Bolschewiki hier nichts mehr verderben kann. Ob nun Kerenski flieht oder Lenin, das Heer wird sich wohl in beiden Fällen weigern, gegen den Feind vorzugehen.

Wie von der finnlandisch-schwedischen Grenze gemeldet wird, üben die neuen Ereignisse in Petersburg auf die Truppen an der Front bereits die Wirkung aus, daß Tausende von Soldaten jahresflüchtig geworden sind. Moskau soll von solchen geradezu überschwemmt sein.

Maßnahmen der neuen Regierung.

Einer Petersburger Meldung zufolge hat der Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte Altußlands an Roicare und Mond George Telegramme gerichtet, worin sie ersucht werden, den in Frankreich und an der Saloniki-Front befindlichen russischen Truppen von der neuen politischen Umwälzung in Rußland Kenntnis zu geben und ihre Heimendung zu veranlassen, sobald dieses möglich sei. Ferner wird ihnen anheimgestellt, die in Rußland befindlichen Offiziere, Ingenieure usw. baldmöglichst abzuholen.

Lenin ließ dem englischen Botschafter Buchanan mitteilen, daß er ihm im eigenen Interesse rate, sich jeder Einmischung in die inneren politischen Verhältnisse zu enthalten. Russische Blätter wollen wissen, daß Buchanan bei seiner Regierung um einen längeren Urlaub wegen Heberanstrichung nachgesucht habe. Wahrscheinlich werde er nicht mehr auf seinen Posten zurückkehren.

Nach einer weiteren Meldung sollen Buchanan nebst seinen Kollegen Botschaftern sich anschießen, den Staat Petersburg von ihren Pantomimen zu säubern.

Der Streik der Geheimräte.

Alle Beamten des Ministeriums des Auswärtigen sowie des Finanz- und Handelsministeriums haben die Arbeit niedergelagt.

Ein neuer Staatsstreich der Reaktion?

Die „Kölnische Zeitung“ meldet aus Kopenhagen: Aus Kopenhagen verlautet, daß Großfürst Nikolai Nikolajewitsch, über dessen Verbleib man seit zwei Wochen nichts wußte, sich seit einigen Tagen bei einem Kosakenführer aufhalte, und daß beide auf den günstigen Augenblick warteten, um mit den Kosaken einen neuen Staatsstreich zur Wiedereinführung der Monarchie zu machen.

Keine Sozialistenkonferenz in Stockholm.

Stockholm, 10. November. (Eigener Drahtbericht.) Die Konferenz, die in dem gestrigen gemeldeten, von „Politiken“ bereits veröffentlichten Manifest angekündigt war, wird nicht eintreffen werden. Freitag abend trat die Zimmerwader Kommission zusammen und erklärte, die von einigen Komiteemitgliedern namens der gesamten Kommission vorgeschlagene Konferenz für unzweckmäßig! Das Manifest veranlaßt in unzulässiger Weise die Forderung nach sofortigen Unterhandlungen mit den Regierungen und revolutionären Organisationen. Scharfer Kritik begegnete dem Manifest an die Regierungen, die Konferenz durch Begünstigung zu fördern. Der ganze Vorgang zeigt deutlich die erbärmliche Verwirrung, die vorläufig bei den Sozialisten herrscht. Eine Erklärung kann nur im nächsten Jahr erwartet werden.

Japanische Schiffe hier unkontrollierbare Gerüchte kursieren, von denen einige sogar einen romantischen Einschlag haben. Es sollen die Minister nicht verhaftet worden sein, sondern durch einen unterirdischen Gang des Winterpalais entkommen haben. Die Anti-Revolutionen behaupten, daß man verfolge mit Terepchenko Rußland, um zur Pariser Militärkonferenz zu gehen.

Für die Leninisten heißt der Abschluß eines günstigen Friedens und die Durchführung des Agrarproblems in erster Reihe. Der Hunger laßt auf Rußland. Der Nahrungsmangel hat in ganz Nordrußland überhand genommen. Nach der „Rjetsch“ fliehen viele Bauern aus Mangel an Nahrungsmitteln nach den berühmten Kornkammern im Süden. Sie verbringen die Nächte auf den Stationen und erwarten dort die Züge mit Lebensmittel, die eigentlich für die Verpflegung der Städte bestimmt sind. Die an sich knappe nordrussische Ernte ist sehr schlecht eingebracht worden und läßt sich nicht einmal zur Aussaat. Es läßt sich nicht erwarten, wie die Regierung einer Hungersnot vorbeugen will.

Die Kriegslage.

Die Engländer erlitten am 10. November in Flandern wiederum eine schwere, blutige Niederlage. Dort reißt sich seit Monaten ein englischer Mißerfolg an den anderen; der flandrische Blutstumpfen verliert eine englische Division nach der anderen. Vergeblich versuchen die britischen Berichte, Siege ihrer Waffen zu verkünden und die Welt über die schweren Schläge zu täuschen, die die Entente-Einheitsfront im Westen, Osten und Italien erlitten hat.

Das zertrümmerte Trichtergelände zwischen Poellapelle und Passchendaele, das in monatelangen Großkämpfen von den Engländern nicht überwunden werden konnte, sah am 10. November unter außerordentlich blutigen Verlusten fünfmalige, tiefgegliederte Angriffe frischer englischer Divisionen restlos zusammenbrechen. Nach gewaltigem Trümmerschauberg konnten die Engländer nördlich von Passchendaele vorübergehend eindringen, bis der Gegenstoß pommerischer und westpreussischer Bataillone die Angriffswellen des Feindes mit ungezügelter Macht zurückwarf. Zerlegt und zerissen stürzte der Gegner zurück und erlitt in unserem vernichtenden Verfolgungsfeuer schwerste Verluste. Die später noch viermal mit frischen Kräften wiederholten Angriffe hämmerte der Eisenhagel unserer Batterien schon vor unseren Linien in dem morastigen Sumpfe nieder, während an einzelnen Stellen Kolben und Bajonett den Angreifer niederschlugen. Brandenburgische Truppen stießen dem fliehenden Feinde nach und entrißen ihm Teile seiner Ausrüstungen, verschoben die eigenen Linien und brachten Gefangene ein. Erst bei Einbruch der Dunkelheit ließ das starke Feuer nach.

Bei dem glänzenden Vorstoß im Chame-Walde erlitt die Zahl der dort gefangenen Franzosen auf acht Offiziere und über 280 Mann.

Am Hartmannswillerkopf brachen einige Sturmtruppen in die feindlichen Gräben ein und brachten 37 französische Jäger zurück. An mehreren Stellen der Front wurden feindliche Patrouillenvorhölle restlos blutig abgewiesen.

Im Bewegungskrieg schreiten die siegreichen Verbündeten in Italien von einem Erfolg zum andern. Unter den schwierigsten Verhältnissen und dauernden Kämpfen legten sie innerhalb 18 Tagen durch zerklüftetes Gebirge, über breite, lumpige Flugabschnitte hinweg über hundert Kilometer zurück und erreichten die Piave in der Ebene von Sulegana bis zur Adria, im Gebirge bis Belluno. Während an der unteren Piave sich der Feind zum Kampf gestellt hat, hat er im Gebirge unaufhaltsam dem Ausgang der Ebene zu. In die dichten Rückzugskolonnen des Feindes schlägt vernichtend das Feuer der Verfolger. Dauernd vermehrt sich die Gefangenzahl und die Beute. Unübersehbar ist der Zuwachs an Vorräten aller Art, die die Sieger in dem reichen Lande finden.

Anscheinend infolge eines Versehens unseres Telegraphen-Bureaus fehlte in dem Heeresbericht am Sonnabend die wichtige Nachricht von der Einnahme von Astago. Diese Eroberung ist ein neuer wichtiger Erfolg der von den Verbündeten betriebenen gewaltigen Operationen.

Die Heeresberichte.

WIS. Großes Hauptquartier, 11. Novbr. (Amtlich.)
Belgischer Kriegsjahresplan
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Das Trichtergelände zwischen Poellapelle und Passchendaele war gestern wieder der Schauplatz erbitterten Ringens.

Frühe Divisionen führte der Engländer in den Kampf, um das Hauptgelände nördlich von Passchendaele zu gewinnen. In tiefer Gliederung traten seine Regimenter an. In der Mitte der Angriffswellen drangen sie in unsere Abwehrzone ein und führten den erbitterten Höhenzug. Da trat sie der Gegenstoß pommerischer und westpreussischer Bataillone und warf sie zurück.

Am Abend wiederholte der Feind seinen Angriff. An der Abwehrstellung unserer Artillerie zerschellten seine Angriffe meist schon vor unseren Linien. Wo der Feind Boden gewann, schlug ihn die Infanterie mit blanker Waffe nieder. Brandenburgische Truppen stießen dem Feinde nach und entrißen ihm Teile seiner Ausrüstungen.

Der Artilleriekampf hielt bis zum Abend an und griff auch auf die an das Angriffsfeld anschließenden Stellungen über.

Ein am Abend erfolgter von Jankobete vorbrechender englischer Teilangriff scheiterte.

Der geringe Schlägling in Flandern löstete dem Feinde schwere Verluste. Hundert Gefangene wurden in unserer Hand. Bei einem eigenen Erkundungsvorstoß nördlich von Nibourgen wurden ein Offizier und 16 Pioniertruppen gefangen.

Sechskämpfe in Artois und bei St. Quentin waren für uns erfolglos.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.
In Chame-Walde blieb das Feuer tagüber gesteigert. Die Zahl der am 9. November dort gefangenen Franzosen hat sich auf 8 Offiziere und 280 Mann erhöht.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.
Eigene Sturmtruppen brachten von gefangener Artillerie an Hartmannswillerkopf 37 französische Jäger ein.

Deutscher Württembergischer 26. Infanterie-Regiment.
Deutscher Kriegsjahresplan und Magdonische Front.

Italienische Front.
Starke italienische Kräfte werden sich den über Astago nachwärts vorrückenden Abteilungen entgegen und bekämpfen sie an einer Stelle eines Berges.

Belluno ist von den verbündeten Truppen genommen. An der unteren Piave hat sich der Feind zum Kampf gestellt.

Der Erste Generalquartiermeister.
Sachsen.

Berlin, 11. November, abends. (Amtlich.)
Nachdem die Passchendaele Kampf ein unglücklicher Teil war, gelang es uns, die Front zu stabilisieren.

In den Sieben Gemeinden und im Sugana-Tal wurde kämpfend Boden gewonnen. Unsere Truppen erkämpften den vom Feind auf dem östlichen Piave-Fluß vertheidigten Brückenkopf von Bidor.

Wien, 11. November. (Amtlich.)

Italienischer Kriegsjahresplan.

An der unteren Piave rücken sich die Italiener zu weiterem Widerstand. Im Gebirge schreiten die Operationen erfolgreich vorwärts. Belluno ist in unserer Hand. In den Sieben Gemeinden wurden wichtige Höhenstellungen gewonnen. Starke italienische Gegenangriffe, bei denen der Feind mehrere hundert Gefangene verlor, vermochten, von einer örtlich begrenzten Kampfszene abgesehen, nirgends Fuß zu fassen. An der russisch-rumänischen Front und in Albanien nichts Neues.

Wien, 10. November. (Amtlich.)

Italienischer Kriegsjahresplan.

Der große Waffengang in Venetien führt die Verbündeten immer tiefer in das feindliche Land. Starke österreichisch-ungarische und deutsche Streitkräfte stehen an der unteren Piave. Feindliche Nachhuten sind gewonnen worden, wo sie sich stellten. Nach zehntägigen schweren Gebirgskämpfen, die mit der Einnahme des Monte Maralba begannen und mit der Einnahme des das eroberte Piave-Tal beherrschenden Fortsgruppen ihren Höhepunkt erreichten, gewann gestern die 1. u. 2. Infanterie-Division Vigo und Piave di Cadore. Die Division, deren Kampfkraft und jähes Durchhalten die großen Schwierigkeiten überwand, brachte insgesamt 10 000 Mann, 94 Geschütze und unzählige Maschinengewehre und Minenwerfer ein. Im Cardovole-Tal ist Agordo besetzt worden. Der Niederbruch der alten italienischen Front erstreckt sich nun auch auf das Sugana-Tal und den Ostteil der Sieben Gemeinden. Die Truppen des Feldmarschalls Konrad dringen östlich von Vergo gegen die Grenze vor und bemühten sich in erbitterten Straßenkämpfen der Stadt Astago.

An der russischen und rumänischen Front und in Albanien ist die Lage unverändert.

Die gegnerischen Heeresberichte.

Englischer Bericht vom 10. November: Unser Angriff heute morgen wurde von englischen und kanadischen Truppen auf einer Front von über einer Meile nach beiden Seiten der Straße Passchendaele-Westroosbeke ausgeführt. Ein starker Regen setzte ein, ehe der Angriff begann, und dauerte den ganzen Tag an. Trotz des widrigen Wetters machten die Truppen weitere Fortschritte nordwärts an dem Haupthöhenrücken entlang und machten eine Anzahl Gefangene. Auf dem rechten Angriffswinkel setzten kanadische Bataillone ihr Vordringen längs des Kammes des Haupthöhenrückens nördlich von Passchendaele fort und erreichten am frühen Morgen ihre Angriffslinie. Zu ihrer Linken griffen englische Bataillone längs des westlichen Teiles des Haupthöhenrückens an und überwandern, obgleich sie durch den aufgeweichten Boden an Handhabung behindert wurden, dieses Hindernis und erreichten ihr Ziel. Am späten Vormittag wurden weitere Gegenangriffe unternommen gegen das von den englischen Bataillonen gewonnene Gelände. Nach einem heftigen und hartnäckigen Gefecht, das den größten Teil des Tages andauerte, gelang es dem Feinde, einige von den vorgeschobenen von uns eroberten Stellungen wiederzugewinnen. Das südwestliche Bettet hält an.

Russischer Bericht vom 9. November: Nordfront: In Richtung Friedrichstadt in der Gegend südlich von Dobe versuchten schwache deutsche Abteilungen zweimal unsere Vorposten anzugreifen, wurden aber abgewiesen. Südwestliche und Rumänische Front: Gemächlicher. Kaukasusfront: Nichts von Bedeutung. Ostsee: Unverändert.

Italienischer Bericht vom 10. November: Von Stelvio bis zum Sugana-Tal die übliche Gefechtsfähigkeit. Ein Angriff starker Abteilungen des Feindes gegen unsere vorgeschobenen Stellungen im Vedro-Tal wurde schnell zurückgewiesen, abgesehen um starke Artillerietätigkeit voranging. In der Gebirgsgegend zwischen Sugana- und Piave-Tal die übliche Kampf-tätigkeit am Brecon (Conea Testral). Ein feindlicher Vorstoß wurde bei Lorenzago aufgehalten. Eine unserer Nachhuten, die abgeschnitten war, brach sich mit Gewalt einen Weg durch das vom Feinde besetzte Land. Von der Höheebene der Sieben Sugana bis zum Weere lösten sich unsere Nachhuten kämpfend von dem feindlichen Druck los und gingen auf das rechte Ufer des Flusses über, hinter sich die Brücken sprengend. Fünf unserer Lenkflüssigkeit bewarfen erfolgreich die Uebergänge über den Lagiamento bei Labiana und Matia di Piazzena und feindliche Truppen, die auf den zum Flusse führenden Wegen marschieren, mit Bomben.

gez. General Ditz.

England.

Gnuldhallreden.

Wie alljährlich, wurden auch diesmal auf dem Gnuldhall-bankett des Bürgermeisters von London von Mächtigsten der englischen Regierung Reden gehalten, die zwischen gedrücktem Optimismus und grotesken Trostsprüchen schwankten. So beruhigte der Erste Lord der Admiralität Geddes seine Zuhörer mit folgender Schilderung der verzwiefelten Lage der Deutschen: Der russische Himmel sei jetzt durch einen großen Sturm verbunkelt, auch der italienische sei mit Wolken bedeckt, aber diese Wolken werden verschwinden. Ueberbies haben die Feinde Mangel an wichtigen Rohmaterialien und leiden im allgemeinen Not und unter der Desorganisation. Bedauerndvoll sei, daß der Feind immer wieder vom Frieden zu reden anfängt. — Wenn schon von Desorganisation geredet werden soll, so wäre es jetzt gemäßer, an die russische oder italienische als an die deutsche zu denken.

Nach Bonar Law hielt eine Rede, in der er erklärte, die Deutschen würden nie gewinnen, bevor die französischen und englischen Heere geschlagen seien. Alle Völker schwankten unter der Last, es sei nur die Frage, wer zusammenbrechen werde. Das englische Volk habe Charakterstärke.

Zehn Mitglieder der Sinn-Fein-Partei verhaftet. In Cork wurden wieder zehn Mitglieder der Sinn-Fein-Partei verhaftet, darunter drei wegen verbotener Ausbildung von Truppen.

Italien.

Rund 6000 Quadratkilometer italienischen Bodens sind jetzt von den Verbündeten besetzt worden.

Breisgabe Benedigs?

Die italienische Presse gibt bekannt, daß von der Regierung beschlossen worden ist, die Stadt Venedig mit Rücksicht auf ihre wertvollen altertümlichen Schätze nicht zu verteidigen, sondern dem heranziehenden Feind preiszugeben.

Der Seetrieg.

Bernichtete Schiffe.

Berlin, 10. November. Amtlich. Neue U-Boot-Erfolge im Atlantischen Ozean. Fünf Dampfer und ein Segler mit 17000 Brutto-Register-Tonnen. Unter den vernichteten Schiffen befinden sich der bewaffnete englische Dampfer „California“ (5547 Tonnen) schwer beladen von England nach Panama, ferner ein unbekanntes bewaff-

Bekanntmachung

über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

323

Auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. Seite 543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917 (R. G. Bl. Seite 879) wird bestimmt:

§ 1.

Verbrauchsregelung.

a) Der Verbrauch elektrischer Arbeit wird eingeschränkt sowohl bei den Verbrauchern, die sie von einem Stromverorgungsunternehmen beziehen, als auch bei denen, die sie in eigener Anlage (Eigenanlage) erzeugen.

b) Der Verbrauch wird für alle Verbraucher von elektrischer Arbeit, also auch für kriegsnotwendige Betriebe, eingeschränkt, und zwar im allgemeinen auf 80 % des Verbrauchs im gleichen Monat des Kalenderjahres 1916. Ist der Verbrauch im Vergleichsmonat aus besonderen Gründen außergewöhnlich gewesen, so kann ein anderer Zeitraum zugrunde gelegt werden. Erfolgt die Ableitung des Elektrizitätszählers an anderen Tagen als am Monatsersten, so sind die bisher üblichen Ablesezeiträume für die Messung der Einschränkung maßgebend.

c) Es bleibt vorbehalten, einzelne Verbraucher in stärkerem Maße als auf 80 % des Verbrauchs von 1916 einzuschränken.

d) Kriegsnotwendige Betriebe, deren Verbrauch infolge von Erweiterungen gegenüber dem des gleichen Monats des Jahres 1916 wesentlich gesteigert ist, werden auf 80 % des Durchschnittsverbrauchs der Monate August, September und Oktober 1917 herabgesetzt. Können bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben die Verbrauchszahlen bzw. die Durchschnittszahlen von August bis Oktober 1917 zum Vergleich nicht herangezogen werden, so wird der Verbrauch nach billigem Ermessen geregelt.

e) Für Betriebe, die besonders kriegsnotwendig oder im Interesse des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Sicherheit dringend notwendig sind, kann auf Antrag die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit teilweise oder ganz außer Kraft gesetzt werden. Von jeder derartigen Genehmigung ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung Mitteilung zu machen.

f) Verbraucher, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vorgenommen hatten, können Berücksichtigung bei Durchführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung beantragen.

g) Die Regelung des Verbrauchs — bei neu hinzutretenden Annehmern die Festsetzung des zulässigen Verbrauchs — erfolgt für kriegsnotwendige Betriebe durch die Kriegsamtsstelle (§ 7), für alle übrigen Verbraucher durch die Kommunalbehörde (§§ 3, 8), in beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann (§ 4). Bei der Durchführung sind die vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung herausgegebenen Richtlinien zu befolgen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vertrauensmann und der Kriegsamtsstelle bzw. der Kommunalbehörde nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

h) Kleinverbraucher werden von der Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit nicht betroffen, sofern der Jahresverbrauch 250 Kilowattstunden nicht übersteigt. Die Kommunalbehörden sind berechtigt, für den von der Einschränkung nicht betroffenen Kleinverbrauch den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine niedrigere Grenze festzusetzen oder mit Zustimmung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung den von der Einschränkung nicht betroffenen Verbrauch zu erhöhen.

i) Für Stromerzeugungsunternehmen, die in ihrer Leistungsfähigkeit nicht erschöpft sind und bei deren Betrieb außerdem eine Ersparnis an Kohle oder Treiböl nicht möglich oder nicht notwendig ist (gewisse Wasserkraftanlagen, gewisse Braunkohlewärme, gewisse mit Abfallprodukten betriebene Kraftwerke usw.) kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

k) Sämtliche Anträge und Beschwerden, auch in den der Entscheidung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vorbehaltenen Fällen, sind an den Vertrauensmann zu richten, der sich mit der Kriegsamtsstelle bzw. mit der Kommunalbehörde in Verbindung setzt.

§ 2.

Neuanbauten und Erweiterungen.

a) Neuanbauten sowie Erweiterungen bestehender Anlagen können nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Diese darf nur in dringenden Fällen und nur dann erteilt werden, wenn der Mehrbedarf an Kohle oder Treiböl sichergestellt ist und wenn die Leistungsfähigkeit des Stromerzeugungsunternehmens es zuzuläßt.

b) Zusätzlich zur Erteilung der Genehmigung ist

1. bei Neubauten bis zu 10 KW und bei Erweiterung kleinerer Anlagen bis auf diesen Anschlagswert der Vertrauensmann.
2. bei höherem Anschlagswert die Kriegsamtsstelle im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann. Kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 3.

Belaugungsausgleich.

Die für die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zuständigen Stellen sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine bessere zeitliche Verteilung der Belaugung bezwecken.

§ 4.

Vertrauensmänner.

a) Für die in ihrem Bereich liegenden, von privaten oder öffentlichen Stromerzeugungsunternehmen erzeugte jede Kriegsamtsstelle Vertrauensmänner, im Bedarfsfalle auch Stellvertreter. Sie weißt jedem Vertrauensmann einen abgegrenzten Tätigkeitsbereich zu. In diesem ist der Vertrauensmann nicht nur für die öffentlichen Elektrizitätswerke und die an sie angeschlossenen Verbraucher zuständig, sondern auch für die Eigenanlagen, jedoch nur soweit, als für diese nicht besondere Vertrauensmänner ernannt sind. Erhöht sich der Verbrauchsbetrag eines Stromerzeugungsunternehmens über die Bereiche zweier Kriegsamtsstellen, so ernannt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Vertrauensmann und gegebenenfalls Stellvertreter, wenn der beteiligten Kriegsamtsstelle zu keiner Einigung gelangen.

b) Für vom Reich, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer Gemeinde betriebene Stromerzeugungsunternehmen sind Einzelanlagen bezieht die Kriegsamts- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, eine Dienststelle oder einen Beamten als Träger der Aufgaben des Vertrauensmannes. Die Dienststelle oder der Beamte ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der Kriegsamtsstelle zu benennen.

c) Bei Stromerzeugungsunternehmen, die sich zum Teil in öffentlichen oder kommunalen, zum anderen Teil in privatem Besitz befinden (gemeinwirtschaftliche Unternehmen), ist für das Verhältnis bei Belaugung des Vertrauensmannes ausschließlich die ab der Belaugung des Anschließers bestehende des Staates bzw. der Kommune oder Besitzer des privaten Kapitals ist.

d) In der Regel sollen die technischen Leiter der Stromerzeugungsunternehmen zu Vertrauensmännern ernannt werden. Soweit die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter vom Reich, Staat oder Kommunalverband sind, ist sie von einer anderen Stelle auf ihre Obliegenheiten nach der Bekanntmachung des Reichs vom 3. Mai 1917 (R. G. Bl. Seite 223) zu verpflichten. Dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist von der ersten Bestellung sofort Anzeige zu erstatten.

Die Vertrauensmänner und die in Absatz b genannten Dienststellen oder Beamten haben die Aufgabe:

1. mit den Kriegsamtsstellen und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der auf Grund dieser Bekanntmachung notwendigen Maßnahmen zusammenzuwirken.
2. die ihnen durch diese Bekanntmachung oder durch die Ortsvorschriften (§ 6) übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben.

f) Die Vertrauensmänner üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5.

Ortsvorschriften.

Die Kommunalbehörden und zwar in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen die Vorstände der Kommunalverbände, haben sobald wie möglich im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern Vorschriften über die Einschränkung und die zweckmäßige Verteilung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zu erlassen, insbesondere über die Einschränkung für den Kleinverbrauch gemäß § 1 Absatz h dieser Bekanntmachung.

§ 6.

Anordnungen in dringenden Notfällen.

Ergibt sich bei einem Stromerzeugungsunternehmen infolge Mangels an Brennstoff oder sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, schleunigst Einschränkungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vorzunehmen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Dem Verbraucher hat er zunächst von der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Kriegsamtsstellen hat er unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 7.

Kriegsamtsstellen.

In Stelle der Kriegsamtsstellen treten überall da, wo Kriegsamtsstellenbestellen bestehen, die Kriegsamtsstellenstellen; beim Fehlen von Kriegsamtsstellen tritt an deren Stelle das Kriegsamtsstellenamt.

§ 8.

Landeszentralbehörden.

a) Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

b) Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen oder einzelne dieser Aufgaben sich selbst vorbehalten.

c) Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

§ 9.

Aufpreis für den Mehrverbrauch.

Verbraucher, die von einem Stromerzeugungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trotz besonderer Warnung über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Aufpreis von 50 Pfennigen zu zahlen.

§ 10.

Strafbestimmungen.

a) Wer trotz besonderer Warnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 6 getroffenen Anordnungen des Vertrauensmannes zulässig ist, oder wer den Vorschriften des § 2 dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung sonst erlassenen Bestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

b) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist

1. der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragsstellung schriftlich beauftragte Person.
2. bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung erlassen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verfehlungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Kriegsamtsstelle.

Nichtig ist der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstpflicht begangenen Zuwiderhandlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

§ 11.

Schluss- und Uebereinstimmungen.

a) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

b) Bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben oder Betriebsabteilungen kann von der Kriegsamtsstelle bis zur Regelung der Einschränkung der Verbrauch elektrischer Arbeit im bisherigen Umfang gespart werden, jedoch längstens bis zum 30. November 1917.

c) Die Kommunalbehörden haben diese Bekanntmachung und die von ihnen angeordneten Vorschriften öffentlich bekannt zu machen und die Ortsvorschriften nach Erlass sofort dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung vorzulegen.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Stug.

Bekanntmachung über die Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten.

Auf Grund der §§ 3, 5, 6 und 7 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917 (R. G. Bl. Seite 879) bestimme ich als Nachtrag zur Verordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 26. Juli 1917, betreffend Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten (veröffentlicht in Nr. 133 des Deutschen Reichsanzeigers vom 3. August 1917), was folgt:

In der Verordnung vom 26. Juli 1917 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen tritt an die Stelle des Reichskommissars für Elektrizität und Gas überall der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Für jedes in öffentlichen oder kommunalen Betrieben bestehende Gaserzeugungsunternehmen kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag der Staats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, dieser den Erlass der Ortsvorschriften übertragen, während die anderen Aufgaben der Vertrauensleute aus von ihr bezeichneter Dienststelle oder Person übertragen.

Die Verpflichtung der Beauftragten auf ihre Obliegenheiten nach der Bekanntmachung des Reichs vom 3. Mai 1917 (R. G. Bl. Seite 223) entspricht soweit es sich dabei um Staats- oder Kommunalbeamte handelt.

Gaserzeugungsunternehmen, die sich zum Teil in öffentlichen oder kommunalen, zum anderen Teil in privatem Besitz befinden (gemeinwirtschaftliche Unternehmen), gelten als

Staats- oder Kommunal- oder private Unternehmen, je nachdem der Vorsitzende des Aufsichtsrates Vertreter des Staats, der Kommune oder des beteiligten privaten Kapitals ist.

Läßt die Gasanlageneigenschaft eines Werkes erkennen, daß die getroffenen den Gasverbrauch einschränkende Maßnahmen in ihrer Wirkung das auf Grund der Verordnung vom 26. Juli 1917 und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erwartete Ergebnis haben, so kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung widerruflich genehmigen, daß die den Verbrauch einschränkende Bestimmungen nur insoweit Anwendung finden, als die zuständigen örtlichen Organe (vergl. Ziffer 1 der Verordnung vom 26. Juli 1917 und Ziffer 2 dieser Bekanntmachung) dies zur fortgesetzten Aufrechterhaltung des erstellten Ergebnisses für erforderlich halten.

Ferner bestimme ich, daß die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 26. Juli 1917, betreffend Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten, folgende Fassung erhalten:

a) Der Abschlag des gegen Entgelt abgegebenen Gases soll bis auf weiteres so geregelt werden, daß die Verbraucher, die schon im vorigen Jahre Gas bezogen haben, jetzt von Monat zu Monat oder in anderen für die Ableitung der Gasmeter üblichen Zeiträumen insgesamt nicht mehr als 80 % ihres vorjährigen Bezuges erhalten.

b) Ist seit dem Vorjahre der Heizwert des Gases nachgewiesenermaßen gestiegen oder gesunken, so vermindert oder erhöht sich die eingeschränkte Gasbezugsmenge im gleichen Verhältnis.

c) Außer der auf Grund von a und b zugeleitete Gasmenge können Gasverbraucher nach fernere 10 % ihres vorjährigen Verbrauches bewilligt erhalten — jedoch im ganzen keinesfalls mehr als ihre vorjährige Bezugsmenge —, wenn sie zur Beleuchtung ausschließlich Gas verwenden.

d) Als Vorjahr gilt künftig das Kalenderjahr 1916.

bleibt unverändert.

Gaswerke, in deren Abgabebereich bereits im Vorjahre Einschränkungen des unter Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen fallenden Gasverbrauchs bestanden, können bei dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung beantragen, daß die jegliche Einschränkung entsprechend vermindert wird.

bleiben unverändert. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1917.
Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Stug.

Bekanntmachung betreffend Fleischverkauf.

In der Woche vom 12. bis 18. November 1917 werden 250 gr Rindfleisch oder 500 gr Frischwurst oder 250 gr angeräucherte oder 200 gr Danerwurst, auf die Rinderkarte die Hälfte, ausgegeben.

L i b e c k, den 10. November 1917. (8526)

Das Polizeiamt.

Bekanntmachung.

Eine Verordnung betr. Neuregelung der Druckchriftenausgabe wird am 16. 11. 1917 in Kraft treten. Die Verordnung wird durch die amtlichen Zeitungen (Regierungs-, Kreis- und Amtsblätter) veröffentlicht werden.

M i t t e n, den 9. November 1917. (3534)

Stellb. Generalkommando IX. A. S.

Eine Bekanntmachung vom 12. November 1917 Nr. E 452/10, 17. KRA. betreffend

Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke

wird heute durch die amtlichen Regierungsblätter, durch die Polizeibehörden sowie durch öffentlichen Anschlag veröffentlicht.

M i t t e n, den 12. November 1917. (8525)

Stellvertretendes Generalkommando IX. A. S.

Konsumverein für Lübeck u. Umgeg.

e. G. m. b. H.

Achtung Mitglieder!

Durch Verordnung des Polizeiamts vom 10. November werden an Stelle der bisherigen Lebensmittelblätter Lebensmittelkartenhefte herausgegeben und dürfen wir nach dem 26. ds. nur an diejenigen Mitglieder Ware verabfolgen, die sich in der Zeit vom 13. bis 17. November in unseren Warenabgabestellen neu haben eintragen lassen. Wird diese Zeit nicht innegehalten, dann werden die Mitglieder anderen Geschäften überwiesen.

Um also unsern Mitgliedern nach wie vor alle Waren vermitteln zu können, bitten wir dringend, die für diese Woche vorgeschriebene Neuanmeldung rechtzeitig vorzunehmen. Die neuen Lebensmittelkartenhefte sind bei der Anmeldung sämtlich vorzulegen.

Der Vorstand.

Kundenliste.

Weiner werten Rundschau zur Kenntnis, daß die neue Kundenliste zwecks Eintragung zum Bezuge von Butter und Speisefett vom 13. bis 17. November bei mir ausliegt. Lebensmittelkarten sind mitzubringen.

H. Vorrath, Butterhandlung, Holtenk. 43. (8586)

Zu kaufen gesucht (8582)

Handstempel, Stempel, Eisen, Hammer, Zetteln, zu kaufen gesucht. Hermann Voß, Uhrmacher, Hünth. 71. Karl Kleinold, 23. Hünth. 25. Telefon 2190

Broffartenausgabe.

1. Die Broffarten für die nächsten 8 Wochen vom 18. November 1917 bis 11. Januar 1918 werden ausgegeben:

- a) in der Stadt und den Vorstädten mit Ausnahme der unter b) aufgeführten Stadtteile für die Verbraucher, deren Familienname anfängt mit den Buchstaben A bis F am Dienstag, 13. Nov. von 9-1 Uhr mittags u. G, K, Mittwoch, 14. " 4-8 Uhr S, R, Donnerstag, 15. " 4-8 Uhr L, Z, Freitag, 16. " nachmittags
- b) in den Stadtteilen Travemünde, Küdnitz mit Herrenhof und Waldhusen, Schlutup, Dänischburg mit Steins, Poickling mit Genuin und Buntkuh für die Verbraucher, deren Familienname anfängt mit den Buchstaben A bis H am Mittwoch, 14. Nov. während der J, Q, Donnerstag, 15. Nov. üblichen Ge- R, Z, Freitag, 16. Nov. schäftsstunden
- c) in den Landgemeinden an den Tagen vom 14. bis 16. November während der üblichen Geschäftsstunden

2. Für jedes Heft, das außerhalb der festgesetzten Tage und Tageszeiten abgeholt wird, ist eine Gebühr von 50 Pfg. zu entrichten. Dies gilt auch für die Landgemeinden.

Am Sonnabend, dem 17. November, können die Karten noch bei den Polizeiwachen abgeholt werden. Vom Montag, dem 19. November an sind die Broffarten im Gebiet der Stadt und Vorstädte nur in der Ausgabe stelle Königsstr. 69 erhältlich.

3. Für Kinder unter 1 Jahr werden Broffartenhefte nicht abgegeben.

II. Militärpersonen, und zwar:

1. Offiziere und Militärbeamte.
2. Brotgeldempfänger, Einquartierte, Arbeitsunfähige usw.

erhalten ihre Broffarten in der Geschäftsstelle Königsstr. 69.

III. Für die Ausgabe der Broffarten sind die bisherigen Ausgabestellen zuständig. Wer seit der letzten Broffartenausgabe von auswärtig zugezogen oder in einen anderen Broffartenbezirk versetzt ist, hat dieses durch Vorlegung einer Bescheinigung des Meldeamtes nachzuweisen.

IV. Die neuen Broffarten werden nur gegen Rückgabe des mit Nummern versehenen Kopfes der alten Broffartenhefte und gegen Vorzeigung des Lebensmittelbuches ausgegeben. Die Abholung der Karten darf nicht durch Kinder unter 12 Jahren erfolgen.

V. Wer den mit der Broffartenausgabe beauftragten Beamten oder Gemeindevorstellern unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50.000 M. oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

§ 6. a. den 9. November 1917. (3321)

Das Polizeiamt.

Bekanntmachung

betreffend die Ausgabe von Lebensmittelkartenheften.

Auf Grund des § 12 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1916 verordnet das Polizeiamt:

§ 1. Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln oder sonstigen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs werden mit Wirkung vom 26. November 1917 ab Lebensmittelkartenhefte ausgegeben.

Das Lebensmittelkartenheft und seine einzelnen Teile sind nicht übertragbar, sie dürfen für andere Personen als für die, für welche sie ausgestellt sind, nicht verwendet werden. Für abhanden gekommene (verlorene) Hefte oder deren Teile wird Ersatz grundsätzlich nicht geleistet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Ersatz gegen eine Gebühr von M. 5.— bis M. 10.— gewährt werden.

§ 2. Unverzüglich nach Empfang des Heftes sind auf jeder Warenbezugskarte an der vorgezeichneten Stelle Name und Wohnung des Inhabers sowie Bezirk und laufende Nummer einzutragen. Die Eintragungen sind von dem Inhaber mit Unterschrift oder Stempel zu versehen. Für die richtige vollständige Ausfüllung der Karten seiner Haushaltangehörigen ist der Haushaltvorstand verantwortlich.

Auf Lebensmittelkartenhefte, welche entgegen den vorstehenden Vorschriften nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, auch nicht den Anmeldebestimmungen des § 3) entsprechen, dürfen Waren weder abgegeben noch entnommen werden.

§ 3. Das Lebensmittelkartenheft enthält eine Anzahl Bezugskarten für bestimmte Waren und eine „Warenkarte“, auf welche durch besondere Bekanntmachungen zu bestimmende Waren zu entnehmen sind.

Für alle Waren, mit Ausnahme der Eier, ist die vorherige Anmeldung des Bezugsrechtes unter Vorlage der Bezugskarte bei einem zugelassenen Kleinhändler erforderlich. Die Anmeldung hat innerhalb des Zeitraumes zu erfolgen, der auf dem Bezugskarte anhängenden Anmeldebogen vermerkt ist.

Der Kleinhändler hat den Anmeldebogen abzurufen, die Anmeldung auf der Bezugskarte neben dem Wort „Verkaufsstelle“ durch Namensunterschrift oder Stempel seiner Firma zu versehen und die Bezugskarte zurückzugeben.

Abgetrennte Anmeldebögen dürfen vom Kleinhändler nicht angenommen werden.

Während des Versorgungszeitraumes, für den die Karte gilt, darf ein Wechsel des Kleinhändlers nicht erfolgen.

§ 4. Für Personen, welche die rechtzeitige Anmeldung des Bezugsrechtes verweigern oder welche während der Versorgungsperiode in Urlaub ziehen, ferner für Soldaten und Militärpersonen werden in der Zentrale für die Ausgabe von Lebensmittelkarten, Königsstr. 69, besondere Lebensmittelkarten mit beschränkter Gültigkeitsdauer ausgegeben.

§ 5. Die Lebensmittelkarten oder die Lebensmittelkarte sind beim Tode des Inhabers oder bei seinem Fortzuge nach einem Tage außerhalb des üblichen Geschäftsgebietes innerhalb drei Tagen an die Zentrale für die Ausgabe von Lebensmittelkarten, Königsstr. 69, zurückzugeben.

§ 6. Die für die Verteilung der Waren zuständigen amtlichen Stellen erlassen die erforderlichen Bekanntmachungen darüber, welche Güterbezugsrechte auf die einzelnen Abschnitte entnommen werden dürfen und innerhalb welcher Zeit die Entnahme zu erfolgen hat, sowie die zur Kontrolle der Warenabgabe und Warenentnahme erforderlichen Vorschriften.

§ 7. Auf die einzelnen Abschnitte dürfen die Waren abgegeben und entnommen werden, für welche die Abschnitte bestimmt sind, und nur innerhalb der vorgeschriebenen Zeit und Güterbezugsrechte.

Soweit die Geltungsdauer der einzelnen Kartenabschnitte nicht anderweitig festgesetzt ist, dürfen die Abschnitte nur in den auf ihnen vermerkten Zeiträumen abgegeben und entgegengenommen werden.

§ 9. Die Verkäufer haben bei Abgabe der Waren die entsprechenden Lebensmittelkartenabschnitte abzutrennen und aufzubewahren und, nach einzelnen Warenforten geordnet, unter Beachtung der bestehenden oder der noch zu erlassenden Vorschriften der zuständigen Geschäftsstelle abzuliefern.

Die Abgabe und Entnahme der Waren darf nur gegen die entsprechenden Abschnitte der amtlich ausgegebenen Lebensmittelkarten erfolgen.

§ 10. Wer den Vorschriften dieser Bekanntmachung oder den Vorschriften, welche die mit der Verteilung der Waren betrauten amtlichen Stellen erlassen, zuwiderhandelt, insbesondere, wer in die Lebensmittelkarten unrichtige Eintragungen macht oder von Karten mit unrichtigen Eintragungen Gebrauch macht, oder wer es unternimmt, durch die Fälschung die mit Hilfe der Lebensmittelkarten erfolgende Versorgungsregelung zu umgehen, wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe vermerkt ist, auf Grund des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Verkäufer, die sich in der Beachtung der ihnen obliegenden Pflichten unzuverlässig erweisen, können von dem weiteren Bezug von Waren ausgeschlossen werden. Schwere Verstöße haben die Schließung des Geschäftes zur Folge.

§ 11. Die Bekanntmachung vom 24. 10. 16, betreffend die Ausgabe von Lebensmittelbüchern, die Bekanntmachung vom 25. 10. 1916 betreffend die Regelung der Nahrungsmittelverteilung, der § 16 der Verordnung vom 10. 12. 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Speisefetten, und die Bekanntmachung vom 15. 1. 1917, betreffend den Verkauf von Speisefetten, werden aufgehoben.

§ 12. a. den 10. November 1917. (3528)

Das Polizeiamt.

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachung des Polizeiamtes, betreffend die Ausgabe von Lebensmittelkartenheften, vom 10. November 1917 wird hiermit angeordnet:

§ 1. Die Lebensmittelkartenhefte werden erstmalig für die Zeit vom 26. November 1917 bis zum 20. Januar 1918 ausgegeben.

§ 2. Die Anmeldung des Bezugsrechtes für Butter und sonstige Speisefette, Zucker, Mühlenfabrikate und Aufstrichmittel hat bei einem zugelassenen Kleinhändler in der Zeit vom 13. bis 17. November 1917 zu erfolgen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist dürfen Anmeldungen nicht mehr entgegengenommen werden. Als zugelassene Kleinhändler gelten alle diejenigen Kleinhändler, welche bisher eine Kundenliste aufgestellt haben, sofern sie nicht inzwischen durch Anordnung des Polizeiamtes vom Handel ausgeschlossen sind oder ihnen auf Anordnung der Nahrungsmittel-Verteilungsstelle die Weiterführung der Kundenliste untersagt ist.

Die Anmeldung des Bezugsrechtes für Zucker kann vorläufig bei allen Kleinhändlern, soweit diesen nicht ausdrücklich der Handel mit Zucker untersagt ist, geschehen.

Die für den Bezug von Mühlenfabrikaten und Aufstrichmitteln bei einem Großhändler eingetragene Verpflichtung der Kleinhändler läuft vorläufig unverändert weiter. Der Kreis der an der Verteilung beteiligten Großhändler bleibt auf die bisher teilnehmenden Firmen beschränkt.

§ 3. Personen, welche in der vorbeschriebenen Anmeldefrist das Lebensmittelkartenheft nicht abgeholt oder die rechtzeitige Anmeldung des Bezugsrechtes (§ 2) veräußert haben, erhalten in der Zentrale, Königsstr. 69, in letzterem Falle gegen Rückgabe des Lebensmittelkartenheftes — die gleiche Lebensmittelkarte, welche für Zutiehende, Besucher und Militärurlaubere auszugeben wird. Sie haben für den entsprechenden Zeitraum die Waren an den besonders auf der Karte vermerkten Ausgabestellen zu entnehmen.

§ 4. Vom 26. November 1917 an sind von den Kleinhändlern alle Abschnitte für die Anmeldung des Bezugsrechtes und die Abschnitte, auf welche Waren abgegeben worden sind, nicht mehr loslöse, sondern nach Arten getrennt auf Klebebögen anzuliefern an die zuständigen Geschäftsstellen unter Beachtung der bestehenden oder der noch zu erlassenden Vorschriften einzureichen. Die Klebebögen werden zum Preise von 1 Pfg. für das Stück in der Geschäftsstelle des Polizeiamtes, Breite Straße 65 Zimmer 6, und in der Nahrungsmittel-Verteilungsstelle, Schüsselbuden 18 II, abgegeben.

§ 5. Die Kontrollabschnitte für die Anmeldung des Bezugsrechtes sind am 19. November 1917 aufgelegt von den Kleinhändlern abzuliefern:

- für Butter und Speisefette... Breite Straße 65, Zimmer 4
- für Zucker... Breite Straße 65, Zimmer 6
- für Mühlenfabrikate und Aufstrich... in der Nahrungsmittel-Verteilungsstelle Schüsselbuden 18 II.

§ 6. Selbstverpackter mit Mühlenfabrikaten und Gähnerhalten haben die entsprechenden Abschnitte aus den Lebensmittelkartenheften nach Anordnung der Nahrungsmittel-Verteilungsstelle an die noch bekannt zu gebenden Stellen abzuliefern.

Kaufverpackter und Milchlieferanten, welche von Meiereien oder sonstigen Futtererzeugern Futter erhalten, dürfen für sich und für die von ihnen mit Futter zu versorgenden Personen Butter oder sonstige Speisefette auf die Warenkarte für Butter oder sonstiges Speisefett nicht entnehmen. Das gleiche gilt für die Personen, welche von Selbstverpackern oder Milchlieferanten mit Butter oder Speisefett versorgt werden. Alle Warenkarten, auf die Futter oder sonstige Speisefette nicht entnommen werden dürfen, sind von den Inhabern spätestens bis zum 1. Dezember 1917 in der Stadt an die Geschäftsstelle des Polizeiamtes, Breite Straße 65, Zimmer 4, in dem Gemeindevorstandesgebiet und im Umkreis an die zuständigen Polizeibehörden zurückzugeben. Alle vorerwähnten Selbstverpackter dürfen sich zum Bezug derjenigen Lebensmittel, mit denen sie sich selbst versorgen, bei einem Kleinhändler nicht melden.

§ 7. a. den 10. November 1917. (3529)

Das Polizeiamt.

Bekanntmachung

über die Ausgabe von Fleischkarten und Lebensmittelkartenheften.

Mit der Ausgabe der Broffarten (siehe die Bekanntmachung des Polizeiamtes) wird diejenige der Fleischkarten und der Lebensmittelkartenhefte verbunden. Dabei ist folgendes zu beachten:

I. Fleischkarten.

Die Fleischkarten umfassen in zwei Abschnitten von je vier Wochen den Zeitraum vom 26. November 1917 bis 21. Januar 1918. Die Karte der Ausgabe der Fleischkarten hat durch den Hauswirtschaftsstand selbst oder einen gesetzlich Bevollmächtigten

zu geschehen; Kinder unter 12 Jahren dürfen keinesfalls geschickt werden. Bei der Ausgabe ist das Lebensmittelbuch vorzulegen.

Alle Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge (Kinderkarte); dies gilt also für die Kinder, die geboren sind in den Jahren 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917; jezt ausgegebene Kinderkarten, deren Inhaber 1918 in das siebente Lebensjahr treten, können nach dem 1. Januar 1918 gegen Fleischkarte für Erwachsene in der Geschäftsstelle des Polizeiamtes, Breitestraße 65 I, umgetauscht werden. Die Anrechnung dieser Bestimmungen wird nachgeprüft werden und ist daher genau zu beachten.

Sämtliche Fleischlieferanten erhalten bei der allgemeinen Ausgabe keine Fleischkarten. Sie haben sich wegen der Erlangung von solchen an die Geschäftsstelle des Polizeiamtes, Breitestraße 65 I, zu wenden.

In den Landgemeinden wohnhafte Personen, die keine Hauswirtschaftsverordnungen vorzunehmen haben, erhalten bei der allgemeinen Ausgabe ebenfalls keine Fleischkarten; sie haben einen schriftlichen Antrag auf Zuteilung von Fleischkarten bei dem Polizeiamte, Breitestraße 65 I, zu stellen. In dem Antrage muß die Zahl der zum Haushalt gehörigen erwachsenen Personen und der Kinder unter 6 Jahren angegeben sein. Die Richtigkeit der Personenzahl ist von den Gemeindevorständen oder den Polizeibehörden zu bestätigen.

Vom 26. November 1917 ab verlieren die alten Kundenlisten ihre Gültigkeit. Jeder Fleischkarte hängt ein Belegabschnitt an. Dieser Belegabschnitt ist bis spätestens Dienstag, den 20. November 1917, mit der Stamnkarte, beide deutlich lesbar ausgefüllt, demjenigen Schlachter einzureichen, bei welchem Fleisch und Fleischwaren entnommen werden sollen. Die Abtrennung des Abschnittes darf nur der Schlachter vornehmen.

II. Lebensmittelkartenhefte.

Die Lebensmittelkartenhefte treten mit dem 26. November 1917 an die Stelle der Lebensmittelbücher. Vom 26. November 1917 ab dürfen Waren auf Lebensmittelkarten nicht mehr entnommen werden.

Bei Empfangnahme der Lebensmittelkartenhefte ist das Lebensmittelbuch vorzulegen.

Die Karteninhaber haben an den vorgezeichneten Stellen sowohl auf den Umschlag als auch auf den einzelnen Bezugskarten des Heftes Bezirk und Nummer, soweit letzteres bei der Ausgabe nicht aufgedruckt ist, und ihren Namen und Wohnung mit Unterschrift in deutlich lesbarer Schrift sofort einzutragen.

Bestandlich der Benutzung der Lebensmittelkartenhefte wird auf die auf der Innenseite des Umschlages abgedruckten Allgemeinen Bestimmungen und auf die Bekanntmachung vom 10. November 1917, betreffend die Ausgabe von Lebensmittelkartenheften, verwiesen.

Die Lebensmittelbücher sind nach dem 26. November 1917 zurückzugeben; über die Ablieferung wird das Nähere noch bekannt gemacht werden. Wer am Ablieferungstermin sein Lebensmittelbuch nicht mehr besitzt, hat die sich daraus ergebenden Folgen selbst zu tragen.

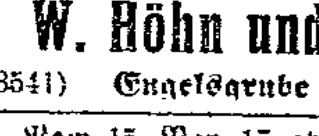
§ 12. a. den 10. November 1917. (3527)

Das Polizeiamt.

Versammlung

der Mitglieder und deren Damen am Mittwoch, dem 14. November, abends 8 Uhr, im großen Saale des Bürgervereins, Vortrag des Herrn Hans Satow, Abteil: Deutsche Dampfkraftmaschinen — eine Ruhmeslat deutscher Technik (mit Lichtbildern). Der Vorstand.

3537)



W. Höhn und Frau

Engelstraße 22 II.

Vom 15. Nov. 17 ab sind unsere Geschäftsstunden bis auf weiteres von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags. Die Schalterstunden von 8 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags. 3535

Hansa-Meierei

G. m. b. H.

Gedenblatt

fünftel, auflöscht zum Gedenken d. Vorkämpfer des Gemeinwohl der Stadt 2. M. (1912) Warnke, Gr. Bahnhof 11.

De Saugernot beendet!

Elfenbeinfanger

weich wie Gummi

von größter Haltbarkeit

empfehlen J. A. G. Dettmann, Königsstr. 84/86. F. W. Heyde, Königsstr. 38. Heinrich Rühl, Hüfstr. 34.

Wie Gummi fanger

empfehlen J. A. G. Dettmann, Königsstr. 84/86. F. W. Heyde, Königsstr. 38. Heinrich Rühl, Hüfstr. 34.

Wie Gummi fanger

empfehlen J. A. G. Dettmann, Königsstr. 84/86. F. W. Heyde, Königsstr. 38. Heinrich Rühl, Hüfstr. 34.

Kruses

Kaffee-

Ersatz - Mischungen

sind durch ihren kaffeeähnlichen Geschmack und den billigen Preis allen voran. Auch der Reichschmecker findet eine ihm zugehörige Mischung. 3539

Sorte I. II. III. P. 2.40 1.80 1.20

Fritz Kruse

Inhaber: Karl König. Schüsselbuden 32.

Touristenverein

„Die Naturfreunde“.

Versammlung

am Dienstag, dem 13. Novbr. abends 8 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus. Tagesordnung: 1. Tourenbeschreibung. 2. Gesellschaftliches. Recht zahlreiches Erscheinen erwünscht. 3543 Der Vorstand.

Hansa-Theater.

Heute abends 7 Uhr. (3530)

Das süße Mädel!

Stadttheater.

Dienstag den 13. Novbr. 1917 Die verlorene Tochter Mittwoch, den 14. Nov 1917 Die Kaiserin. Anfang der Vorstellungen 7 Uhr. 3540

Meinen verehrten Kunden zum Neujahr, daß die Neueintragung in den Kundenlisten vom Dienstag, dem 13. Novbr. abends, dem 17. November vorgenommen werden muß. Die Listen liegen in meinem Geschäft zur Einsicht bereit. 3538 Hochachtungsvoll Fritz Kruse, Inh. Carl König Schüsselbuden 32.